

ABWEICHUNGSSATZUNG

gemäß

§ 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) vom 25.07.1988 in der Fassung der II. Nachtragssatzung

zu

**§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) EBS in der genannten Fassung
für die Abrechnung der Teileinrichtung Grunderwerb der Erschließungsanlage**

Ackerstraße

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) in der Fassung der II. Nachtragssatzung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Abweichungssatzung zu § 8 Abs. 1 Buchstabe a) EBS in der genannten Fassung für die Abrechnung der Teileinrichtung Grunderwerb in der Erschließungsanlage Ackerstraße beschlossen:

§ 1

Die für den Ausbau der Erschließungsanlage Ackerstraße in Anspruch genommenen Straßenlandflächen befinden sich bis auf die 22 m² große Parzelle Gemarkung Refrath, Flur 3, Flurstück 1107/639 im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach. Die Erschließungsanlage Ackerstraße ist bezüglich der Teileinrichtung Grunderwerb ohne den Eigentumserwerb an der genannten Parzelle Gemarkung Refrath, Flur 3, Flurstück 1107/639 endgültig hergestellt.

§ 2

Alle Aufwendungen, die für den Grunderwerb in der unter § 1 genannten Erschließungsanlage entstanden sind, gehören zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand im Sinne des § 2 EBS für die Herstellung der genannten Erschließungsanlage.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.